

Jürgen Schade

Frankfurt am Main, 2018

Erster Kriminalhauptkommissar a.D./Dipl.-Verw.

„Tactical“ Trainer der „All Service Sicherheitsdienste GmbH“

Leiter Ausbildungszentrum

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN für DOORMEN/HAUSSICHERHEIT

1. Allgemeines/Grundsätze

- Aufgrund Ihrer Erkennbarkeit als „Doorman“ sollen potentielle Straftäter von ihrem Vorhaben abgehalten werden.
- Wenn Handlungszwang besteht, müssen Sie innerhalb von Sekundenbruchteilen entscheiden, ob und wenn ja wie Sie einschreiten, da Sie erkennbar sind.
- Die Bandbreite möglicher Vorkommnisse in Ihrem Tätigkeitsfeld ist weit und reicht vom Auskunftersuchen eines Kunden über den Verdacht des Ladendiebstahls bis hin zum Schweren Raub durch mehrere Täter.
- Das Gewaltmonopol liegt beim Staat; d. h. sie dürfen nur im Rahmen der Ausnahmerechte (im Umgangston „Jedermannsrechte“) einschreiten - z. B. Notwehr, Nothilfe, Vorläufige Festnahme, pp.
- Bei jedem Einschreiten ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu wahren. Ihr Einschreiten muss geeignet ist, den erstrebten Zweck zu erreichen und unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellen. (Erforderlichkeitsgrundsatz)
Gerade im Einzelhandel handelt es sich oft um einen „Diebstahl geringwertiger Sachen“, da der Wert der entwendeten Ware unter 50,00 € liegt. (Urteil des OLG Hamm vom 18.07.2003)
- Die Anforderungen der Kunden, aber auch verstärkt die der Politik und der Justiz an das Einschreiten von Sicherheitsmitarbeitern/innen werden immer höher. Letztendlich entscheidet das Gericht und **nur** das Gericht, ob Ihre Maßnahmen gesetzeskonform waren - daher muss Ihr Einschreiten „gerichtsfest“ sein und erforderlichenfalls einer justiziellen Überprüfung standhalten. Ohne „Basisrechtskunde“ kennen Sie Ihre Befugnisse nicht!!
- Sie schreiten nur ein, wenn Sie „Augenzeuge“ einer mutmaßlichen Straftat bzw. des Geschehens werden - meinen, glauben, es muss so gewesen sein genügen den rechtlichen Anforderungen nicht und verunsichern Sie auch beim Einschreiten.
- Sie sprechen das Gegenüber in einem ruhigen Ton, höflich und sachlich an. „Guten Tag, Sicherheitsdienst, ich bitte Sie, mit mir in das Büro zu kommen“ Wenn das Gegenüber den Grund wissen will, wird er mitgeteilt – z. B. „Ich habe gesehen, dass sie eine Flasche Schnaps in ihre linke Manteltasche gesteckt und an der Kasse nicht bezahlt haben“. Suggestivfragen („Was glauben Sie, warum ich Sie anspreche“, usw.) oder sinnlose Äußerungen wie „Haben wir vergessen zu bezahlen?“ oder „Haben wir billig eingekauft?“ sind zu unterlassen.

- Das Nichtbezahlen sog. „Fangprämien“ ist **kein Festhaltegrund!** und begründet „nur“ einen zivilrechtlichen Anspruch des geschädigten Unternehmens.
Denken Sie daran, dass in unserem Rechtsstaat die Unschuldsvermutung gilt, d. h. die Person gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig!
- Gegen Sie nie alleine mit dem/den oder der Betroffenen in das Büro – ein Mitarbeiter oder eine dritte Person soll Sie als Zeuge begleiten (Schutz vor falschen Anschuldigungen)
- Sollte das Gegenüber sich nicht ausweisen können und die Identität ist nicht auf andere Weise festzustellen, so dass Sie die Polizei verständigen müssen, gelten strenge Anforderungen an die Festhaltefristen des oder der Verdächtigen. Gerichte gestatten maximal 30 Minuten – je nach Anlass (siehe Verhältnismäßigkeit) – danach muss das Gegenüber entlassen werden.
- Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass bei einer Verfolgung (zu Fuß) **„Verfolgungszusammenhang“** bestehen muss, **d. h. der/die Mitarbeiter/in muss immer wissen, wo sich der/die Flüchtige befindet. Ist der Verfolgungszusammenhang nicht mehr gegeben, ist das Recht zur Vorläufigen Festnahme unwiderruflich erloschen. Sollten Sie dann dennoch den Tatverdächtigen festnehmen, ist dieses Verhalten nicht mehr durch den § 127 I StPO gedeckt und es besteht der Anfangsverdacht einer Straftat (möglicherweise Freiheitsberaubung)**

Bedenken Sie bei einer möglichen Verfolgung (zu Fuß)

- dass man nur versuchen will, Sie aus dem Geschäft zu locken, um dann durch Mittäter eine Straftat begehen zu können,
- dass es der Kunde nicht möchte und
- dass Sie im Rahmen der Verfolgung auf Mittäter treffen könnten.
- **Personenschutz geht vor Sachschutz, d. h. ihre körperliche Unversehrtheit, die der Angestellten und der Kunden ist wichtiger als alles andere. Kommen Sie den Aufforderungen eines Täters oder mehrerer bewaffneter Täter (Schusswaffe, Messer, Spritze, pp.) ohne Zögern nach und konzentrieren Sie sich – wenn möglich – auf die Personenbeschreibung/en. Sollten der oder die Täter das Objekt verlassen haben, verständigen sie die Polizei (110) und/oder den Rettungsdienst (112), falls jemand verletzt wurde. Schildern Sie nur das, was Sie auch gesehen haben – Mutmaßungen sind als solche zu schildern.**
- Um Friktionen zu vermeiden, sollte auch die Bezeichnung der Person richtig erfolgen:

Verdächtige/r:

Gegen die Person besteht der Anfangsverdacht einer Straftat – bei schriftlichen Vermerken oder Sachverhaltsschilderungen immer **„Verdacht des Diebstahls, Verdacht der Körperverletzung“**, pp. schreiben. In unserem Rechtsstaat gilt die Unschuldsvermutung, d. h. die Person gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig!

Beschuldige/r:

Gegen die Person läuft ein Ermittlungsverfahren

Angeschuldigte/r:

Nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens wird durch die Amts- bzw. Staatsanwaltschaft Anklage erhoben.

Angeklagte/r:

Das Gericht hat der Eröffnung des Hauptverfahrens zugestimmt

Auskünfte gegenüber Medien wie Presse, Fernsehen, pp. werden **nur** durch **Frau Tülay Özkazanc, mob.: 0172 6180 252 – Leiterin Marketing der „All Service Sicherheitsdienste GmbH - gegeben. Ist Frau Özkazanc nicht zu erreichen, nehmen Sie bitte mit Ihrem Bereichsleiter Kontakt auf.**